

Gemeinde Bilshausen



G E S C H Ä F T S O R D N U N G 2016 – 2021

Gem. § 69 Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß der Hauptsatzung vom 03.11.2011 beschließt der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende Geschäftsordnung (GO) für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

§ 1

EINBERUFUNG DES GEMEINDERATES (§ 59 NKomVG)

- (1) Der/Die Bürgermeister/in lädt die Ratsmitglieder schriftlich per Brief oder durch elektronisches Dokument unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ratsmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ladung, Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen werden den Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 6 GO zu beachten.
Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen neun Tage, in dringenden Fällen vier Tage vor der Sitzung zum Postversand gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind. Bei elektronischem Versand gilt die Frist als gewahrt, wenn die Ladungen acht Tage, in dringenden Fällen zwei Tage, vor der Sitzung per E-Mail versandt worden sind.
Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift und der E-Mail-Adresse unverzüglich dem/der Bürgermeister/-in anzuzeigen.
- (2) Ferner sind die Ratsmitglieder dafür verantwortlich, dass ihr elektronisches Postfach einen ausreichenden großen Speicher aufweist, regelmäßig kontrolliert wird und den technischen Regeln für das Medium „E-Mail“ entspricht, durch deren Einhaltung sicherzustellen ist, dass es überhaupt funktioniert.
- (3) In Ausnahmefällen können Vorlagen auch schriftlich nachgereicht werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.
- (5) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.

§ 2

TAGESORDNUNG (§ 59 Abs. 3 NKomVG)

- (1) Der/Die Bürgermeister/in stellt die Tagesordnung auf. Tagesordnungsanträge von Ratsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller/-in kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung un-

mittelbar für die Tagesordnung eines Ratsausschusses oder des Verwaltungsausschusses vorgesehen werden.

- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Ratsausschüsse und des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Ratsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Ratsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss erweitert werden; hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertretung erforderlich.

Soll hierüber noch in der laufenden Sitzung des Rates beschlossen werden, so ist die Sitzung zwecks Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss nach § 15 Abs. 2 Satz 2 zu unterbrechen.

§ 3

ÖFFENTLICHKEIT (§ 64 NKomVG)

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlichen Sitzungen beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer/innen unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze freigehalten werden. Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern. Zuhörerinnen und Zuhörer können von dem oder der Ratsvorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates von dem jeweiligen Ratsmitglied zugelassen werden.

§ 4

EINWOHNERFRAGESTUNDE, ANHÖRUNG (§ 62 NKomVG)

- (1) Nach Schließung der öffentlichen Sitzung, spätestens jedoch zwei Stunden nach Sitzungsbeginn, findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten statt. Der Rat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird von dem/der Ratsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden von dem/der Bürgermeister/in beantwortet. Anfragen an Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.
- (2) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören. Mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Ratsmitglieder kann er beschließen, anwesende Einwohner/innen ohne Rücksicht auf ihre persönliche Betroffenheit (§ 41 NKomVG) zum Gegenstand der Beratung anzuhören.

§ 5

VORSITZ UND VERTRETUNG, SITZUNGSLEITUNG (§§ 61 Abs. 1 u. 63 Abs. 1 NKomVG)

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei Vertreter/-innen der/des Ratsvorsitzenden.
- (2) Sind/Ist die/der Ratsvorsitzende und ihr/e Vertreter/-innen oder sein/e Vertreter/-innen und Vertreter verhindert, so wählt der Rat unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden hierzu bereiten Ratsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung eine Vorsitzende

oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

- (3) Der/Die Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Sie/Er ruft die Tagesordnungspunkte auf und stellt sie zur Beratung. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er/sie die Beratung für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will sie/er selbst zur Sache sprechen, so soll sie /er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an ihren/seinen Vertreter /-in abgeben.
- (4) Die Ratsmitglieder haben, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen und sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Sind sie verhindert, sollen sie den/die Ratsvorsitzende/n rechtzeitig unter Angabe des Grundes rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem/der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in kann Angehörige der Verwaltung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beratung zur Sitzung hinzuziehen.

§ 6

SITZUNGSABLAUF

- (1) Der regelmäßige Sitzungsverlauf ist folgender:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die vorhergegangene Sitzung
4. Mitteilungen der/des Bürgermeisterin/-s über wichtige Angelegenheiten und Aussprache
5. Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
6. Anfragen und Anregungen
7. Schließung der Sitzung
8. Einwohnerfragestunde (bei Bedarf)

II. Nichtöffentliche Sitzung

Der Sitzungsverlauf im nichtöffentlichen Teil entspricht dem Sitzungsverlauf der öffentlichen Sitzung mit Ausnahme der Einwohnerfragestunde.

§ 7

BERATUNG UND REDEORDNUNG

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung, einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmenden Personen, dürfen nur sprechen, wenn der/die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
Der/Die Bürgermeister/in kann zur Wahrung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG und den Bestimmungen dieser GO obliegenden jederzeit das Wort ergreifen.
- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten.
- (4) Mit Zustimmung des Rates kann der/die Bürgermeister/in die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe oder Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in oder ein Berichterstatter gibt, soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist, nach Ablauf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Der/Die Bürgermeister/in und sein/ihr Verwaltungsvertreter/in ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem/der Bürgermeister/in auch außer der Reihe das Wort zu erteilen, oder diesen seinem Verwaltungsvertreter/in erteilen.

- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redner/s/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.
- (8) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
- auf Änderung des Antrages
 - auf Vertagung der Beratung
 - auf Unterbrechung der Sitzung
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf Überweisung an einen Ausschuss
 - auf Nichtbefassung.
- Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Bürgermeister/in zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Ratsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt darauf über den Antrag abstimmen.
- (9) Anträge können bis zur Abstimmung von der/dem Antragstellerin/Antragsteller jederzeit zurückgenommen werden. Entsprechendes gilt bei Beschlussvorlagen für die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.
- (10) Bei Antrag auf Schluss der Aussprache gibt der/die Bürgermeister/in die noch vorliegende Wortmeldung bekannt. Danach erteilt er dem/der Antragsteller/in das Wort zu einer kurzen Begründung. Gegen den Antrag darf nur ein/e weitere/r Redner/in sprechen.

§ 8

ABSTIMMUNG (§ 66 NKomVG)

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der/die Bürgermeister/in die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er/sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Bürgermeister/in die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
- (6) Der/Die Bürgermeister/in bestimmt zwei Abgeordnete verschiedener Fraktionen/Gruppen mit der Stimmzählung.

§ 9

WAHLEN (§ 67 NKomVG)

- (1) Das Wahlverfahren richtet sich nach § 48 NGO. § 68 Abs. 5 NGO gilt für das Abwahlverfahren.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in bestimmt zwei Abgeordnete verschiedener Fraktionen/Gruppen mit der Stimmzählung.

§ 10

ANFRAGEN

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den/die Bürgermeister/in und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (2) Außerhalb der Tagesordnung ist jedes Ratsmitglied zu entsprechenden Anfragen berechtigt, die je nach ihrem Gegenstand in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu beantworten sind. Zusatzfragen sind unzulässig. Eine Besprechung des Gegenstandes der Anfrage findet nur auf Beschluss des Rates statt. Kann eine Anfrage aus bestimmten Gründen noch nicht beantwortet werden, so muss dies in der folgenden Sitzung geschehen.
- (3) Anfragen im Sinne von Abs. 2 sollen spätestens eine Woche vor der Ratssitzung schriftlich bei dem/der Bürgermeister/in eingereicht werden, der/die sie unverzüglich weiterleitet, sofern er/sie sie nicht selbst zu beantworten hat.
- (4) Der Rat kann die Beantwortung auf zwei Anfragen im Sinne von Abs. 2 je Ratsmitglied in der Sitzung beschränken.

§ 11

SITZUNGSORDNUNG (§ 63 NKomVG)

- (1) Der/Die Bürgermeister/in sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Jeder/Jede Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Bürgermeister/in das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (3) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der/die Bürgermeister/in zur Ordnung. Er/Sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Bürgermeister/in ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (4) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen; für dieses Ratsmitglied gelten die Regelungen der Geschäftsordnung über Zuhörer.
- (5) Der/Die Bürgermeister/in kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der/Die Bürgermeister/in kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12

PROTOKOLL (68 NKomVG)

- (1) Für die Abfassung der Protokolle gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden. Ab der Wahlperiode 01.11.2016 wird das Protokoll nur noch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Ein Hinweis darauf erfolgt in elektronischer Form nach Freigabe des Protokolls, grundsätzlich jedoch mit der Einladung zu der nächsten Sitzung. Die Protokolle sind, soweit sie nicht öffentlich beratene Gegenstände zum Inhalt haben, vertraulich zu behandeln und

zu verwahren.

- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13

FRAKTIONEN UND GRUPPEN (§ 57 NKomVG)

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind auf Zusammenarbeit gerichtete Zusammenschlüsse von Ratsfrauen und Ratsherren, die aufgrund verschiedener Wahlvorschläge ihren Ratssitz erlangt haben. Zu den Gruppen rechnen auch Zusammenschlüsse von Fraktionen mit fraktionslosen Ratsmitgliedern sowie mit anderen Fraktionen oder Gruppen sowie von Gruppen.
- (3) Ratsfrauen und Ratsherren dürfen nur einer Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für die Zugehörigkeit zu den Gruppen.
- (4) Die Gruppe nimmt anstelle der an ihr beteiligten Fraktionen oder Gruppen deren kommunalverfassungsrechtlichen Rechte wahr.
- (5) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und mindestens eine stellvertretende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates nach seiner Wahl der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder und ihrer Vorsitzenden oder ihres Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung ist die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

§ 14

AUSSCHÜSSE DES RATES (§ 71 ff. NKomVG)

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 71 und 72 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hier angebunden.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist ein/e Vertreter/in zu benennen; Vertreter/innen können sich auch untereinander vertreten. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in zu benachrichtigen und ihm die Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (4) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Niederschriften über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.
- (6) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 S.2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für die Ratsausschüsse 5 Tage.

§ 15

VERWALTUNGSAUSSCHUSS (§ 74 ff. NKomVG)

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gelten § 78 NKomVG. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten im übrigen sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Verwal-

tungsausschuss drei Tage. Einladung und Tagesordnung sind auch den Ratsmitgliedern, die nicht Mitglied im Verwaltungsausschuss sind, zuzuleiten. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsausschuss in einer Sitzungspause der Gemeinderatssitzung einberufen werden.

- (3) Das Protokoll des Verwaltungsausschusses sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren. Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 16

INKRAFTTRETEN DER GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 5.12.2000, ergänzt am 23.9.2002, aufgehoben.
- (2) Bei Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Bürgermeister/in, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

Bilshausen, den 17.11.2016

Gemeinde Bilshausen
Die Bürgermeisterin



Anna-Maria Kei